

## Die Haftung des Möbelspediteurs

### **Unterrichtung über die Haftungsbestimmungen und die Schadensanzeige gemäß § 451 g HGB**

Der Möbelspediteur haftet als Frachtführer nach dem Umzugsvertrag und dem Handelsgesetzbuch (HGB). Diese Haftungsgrundsätze finden auch bei grenzüberschreitenden Beförderungen mit Beginn oder Ende in Deutschland Anwendung, selbst wenn hierfür verschiedenartige Beförderungsmittel eingesetzt werden. Die Haftungsbestimmungen gelten für Einlagerungen, bei denen der Einlagerer ein Verbraucher ist, entsprechend.

#### **1. Haftungsgrundsätze**

Der Möbelspediteur haftet für den Schaden, der durch Verluste oder Beschädigung des Gutes entsteht, solange sich dieses in seiner Obhut befindet, und für die Überschreitung der Lieferfrist.

Der Möbelspediteur hat Handlungen und Unterlassungen seines Personals in gleichem Umfang zu vertreten wie eigene Handlungen und Unterlassungen, wenn das Personal des Möbelspediteurs in Ausübung ihrer Verrichtungen handelt. Dasselbe gilt für Handlungen und Unterlassungen von Erfüllungsgehilfen, deren sich der Möbelspediteur bei der Ausführung der Beförderung bedient.

#### **2. Haftungshöchstbetrag**

Die Haftung des Möbelspediteurs wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 620 Euro je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Umzugsvertrages benötigt wird, beschränkt. Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung des Möbelspediteurs auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt. Haftet der Möbelspediteur wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- oder Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das Dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

#### **3. Wertersatz**

Hat der Möbelspediteur für Verlust des Gutes Schadenersatz zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Bei Beschädigung des Gutes ist die Differenz zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes und dem Wert des beschädigten Gutes zu ersetzen. Maßgeblich ist der Wert des Gutes am Ort und zu der Zeit der Übernahme. Der Wert des Gutes bestimmt sich nach dem Marktpreis.

Bei Verlust oder Beschädigung des Gutes hat der Möbelspediteur auch die Kosten der Schadensfeststellung sowie die Fracht-, öffentliche Abgaben und sonstige Kosten aus Anlass der Beförderung des Gutes zu ersetzen, im Fall der Beschädigung jedoch nur in dem im vorstehenden Satz ermittelten Wertverhältnisses des Differenzbetrages.

#### **4. Haftungsausschluss**

Der Möbelspediteur ist von der Haftung befreit, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Lieferfristüberschreitung auf einem unabwendbaren Ereignis beruht, das der Möbelspediteur selbst bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte.

## **5. Besondere Haftungsausschlussgründe**

Darüber hinaus gelten die folgenden gesetzlichen besonderen Haftungsausschlussgründe für den Möbelspediteur:

5.1 Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

5.1.1 Beförderung und Lagerung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden;

5.1.2 Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender;

5.1.3 Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender;

5.1.4 Beförderung und Lagerung von nicht vom Möbelspediteur verpacktem Gut in Behältern;

5.1.5 Verladen oder Entladen von Gut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Möbelspediteur den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat;

5.1.6 Beförderung und Lagerung lebender Tiere oder von Pflanzen;

5.1.7 Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, derzufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen, erleidet.

5.2 Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der unter 5.1.1 bis 5.1.7 bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. Der Möbelspediteur kann sich auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

5.3 Der Möbelspediteur haftet als Lagerhalter nicht für Schäden, die durch Kernenergie und an radioaktiven oder durch radioaktive Stoffe verursacht worden sind.

## **6. Geltung der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen**

6.1 Die Haftungsbefreiungen und –beschränkungen gelten auch für Ansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

6.2 Die vorgenannten Haftungsbefreiungen und –beschränkungen gelten auch für das Personal des Möbelspediteurs, soweit Ansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist gegen diese erhoben werden.

6.3 Die Haftungsbefreiungen und –beschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Möbelspediteur oder das Personal des Möbelspediteurs sowie etwaige Erfüllungsgehilfen des Möbelspediteurs vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

## **7. Ausführender Möbelspediteur**

Beauftragt der Möbelspediteur für den Umzug einen anderen, ausführenden Möbelspediteur, so haftet dieser in gleicher Weise wie der beauftragte Möbelspediteur, solange sich das Gut in seiner Obhut befindet. Der ausführende Möbelspediteur kann alle frachtvertraglichen Einwendungen geltend machen, die auch dem Möbelspediteur zustehen. Der Möbelspediteur und der aus-

führende Möbelspediteur haften als Gesamtschuldner.

## 8. Haftungserweiterung, Transport- und Lagerversicherung

Es besteht die Möglichkeit, eine von der vorstehend beschriebenen gesetzlichen Haftung abweichende, weitergehende Haftung mit dem Möbelspediteur zu vereinbaren, insbesondere die Haftungshöchstbeträge anzuheben; der Möbelspediteurs ist jedoch auf Grund der Vertragsfreiheit nicht gezwungen, eine solche Haftungserweiterung zu vereinbaren.

Es besteht zudem die Möglichkeit, das Gut über die vorbezeichnete gesetzliche Haftung hinaus zu versichern. Der Möbelspediteur schließt auf Wunsch des Kunden und gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie eine Transport- oder Lagerversicherung ab.

## 9. Schadensanzeige

Damit etwaige Schadenersatzansprüche nicht erlöschen, sind die folgenden wichtigen Besonderheiten zu beachten:

9.1 **Äußerlich erkennbare Beschädigungen** und Verluste des Gutes sollten bereits bei **Ablieferung auf dem Ablieferungsbeleg, Frachtbrief oder einem Schadensprotokoll** genau und detailliert festgehalten werden. Solche Schäden oder Verluste sind dem Möbelspediteur **spätestens am nächsten Tag** genau und detailliert in Textform (z.B. E-Mail, Brief, Fax) anzuzeigen.

9.2 Äußerlich **nicht erkennbare Beschädigungen** und Verluste müssen dem Möbelspediteur **innerhalb von 14 Tagen** nach Ablieferung, ebenfalls genau und detailliert in Textform (z.B. E-Mail, Brief, Fax), angezeigt werden.

9.3 Werden Schäden und Verluste nicht in den genannten Fristen nach Ziffer 9.1 und 9.2 geltend gemacht, **erlöschen** die Schadenersatzansprüche.

9.4 **Überschreitungen der Lieferfrist** müssen **binnen 21 Tagen** nach Ablieferung in Textform angezeigt werden. Nach Ablauf der Frist erlöschen die Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist.

9.5 Für die Wahrung der Fristen genügt die **rechtzeitige Absendung** einer den **Anforderungen** nach Ziffer 9.2 bis 9.4 **entsprechenden** detaillierten **Anzeige** in Textform **an den beauftragten oder abliefernden Möbelspediteur**, die ihren **Aussteller erkennen** lässt.

## 10. Gefährliche Güter

Gehört gefährliches Gut (z.B. Benzin oder Öle) zum Umzugsgut, ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig anzuzeigen, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht (z.B. Feuergefährlichkeit, ätzende Flüssigkeit, explosive Stoffe etc.).